

**(KOPFERLASS)**  
**Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald**

**Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung  
von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
v. 6.12.2002 (n. v.) III-6/III-7-606.00.00.21

- 1 Einführung**
- 2 Naturschutzfachliche Anforderungen zur Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald**
  - 2.1 Allgemeines
  - 2.2 Forstwirtschaftliche Gebote und Verbote bei Schutzausweisungen nach § 42 a LG oder Festsetzungen nach §§ 19ff LG
  - 2.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- 3 Verfahrensregelungen für das informelle Vorverfahren bei Schutzausweisungen**
- 4 Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne**
  - 4.1 Allgemeines
  - 4.2 Verfahren
  - 4.3 Auszuwertende Grundlagendaten
  - 4.4 Methodik und Arbeitsanleitung für die Erstellung von Sofortmaßnahmenkonzepten
  - 4.5 Anwendungsbeispiel
- 5 Vertragliche Vereinbarungen**
  - 5.1 Allgemeines
  - 5.2 Abschluss von Verträgen
- 6 Förderung**
- 7 Anhang**
- 8 Veröffentlichung**

## 1 Einführung

- 1.1 Im Zuge der **Umsetzung der FFH-RL und der Vogelschutz-RL** (Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG) sind auch die vom Land Nordrhein-Westfalen im Wald gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durch geeignete Gebote und Verbote sowie durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu schützen (§ 48 c LG). Diese Aufgabe haben die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung und als untere Landschaftsbehörden sowie die Bezirksregierungen als höhere Landschaftsbehörden bis zum 5.06.2004 zu erfüllen. Die FFH- Gebiete sowie ggf. Teilflächen der Europäischen Vogelschutzgebiete werden in der Regel als Naturschutzgebiete in den Landschaftsplänen der Kreise / kreisfreien Städte gem. § 20 LG festgesetzt oder durch ordnungsbehördliche Verordnungen der höheren Landschaftsbehörden nach § 42 a Abs. 1 LG ausgewiesen (s. Hauptabschnitt 2). Die fristgerechte Umsetzung der Vorgaben der FFH-RL und der Vogelschutz-RL setzt einerseits die rechtliche Sicherung der Gebiete und andererseits die Erarbeitung von Maßnahmenplänen gem. Art. 6 der FFH-RL (s. Hauptabschnitt 4) voraus.

Von der Gesamtfläche der gemeldeten Gebiete (228.000 ha = 6,7 % der Gesamtlandesfläche NRW) sind 143.000 ha Wald (= 4,2 % der Gesamtlandesfläche oder 15,6 % der Landeswaldfläche). Diese Fläche verteilt sich zu 39,5 % auf den Privatwald, zu 20,4 % auf den Körperschaftswald, zu 30,7 % auf den Landeswald und zu 9,4 % auf den Bundeswald.

- 1.2 Eine über Generationen hinweg praktizierte verantwortungsbewusste Bewirtschaftung der Wälder in allen Besitzarten, die sich dabei an der vorgegebenen Naturausstattung der Standorte und der Wälder orientierte, hat zu einem Bestand vielfältiger und ökologisch wertvoller Waldlebensräume geführt. Es steht daher im **Einklang mit den Vorgaben der FFH-RL oder Vogelschutz-RL und mit der Konvention zur Biodiversität, wenn Wald in der Regel nach Maßgabe des LFoG weiter bewirtschaftet wird.**

Vorrangige Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege können dabei jedoch die nachhaltige und ordnungsgemäße forstliche Nutzung nach insbesondere §§ 1a und 1b LFoG in Form der Funktionsüberlagerung prä-

gen, einschränken oder bestimmte forstliche Maßnahmen ausschließen (vgl. Nr. 4.3 des RdErl. d. MURL v. 9.9.1988, SMBL.NW. 791). Eine solche Funktionsüberlagerung ergibt sich u. a. aus den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL). Übergeordnete Ziele sind die Sicherung, Erhaltung und die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH- Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II (Art. 2 Abs. 2 der FFH-RL) sowie für ausgewählte Vogelarten und Gebiete gem. Anhang 1 und Art. 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie. Der Erhaltungszustand wird im Rahmen des vorgeschriebenen Monitoring nach Art. 11 der FFH- Richtlinie regelmäßig durch die LÖBF überwacht.

FFH- Gebiete im Wald bestehen aus den für die Gebietsauswahl wertbestimmenden FFH- Lebensräumen, ggf. weiteren FFH- Lebensräumen, Lebensräumen von Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-RL und den übrigen Waldflächen sowie Offenlandbiotopen, die nicht Wald im Sinne des Gesetzes sind (s. Kartenbeispiel Anlage 1).

Zur Erreichung der übergeordneten Ziele gelten auf die FFH- Lebensräume und die übrigen Waldflächen innerhalb der FFH- Gebiete abgestimmte Grundsätze für die Waldbewirtschaftung, die in der Regel auch den Ansprüchen der Arten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie Rechnung tragen. Weitere Bewirtschaftungseinschränkungen bzw. Verpflichtungen des Waldbesitzers zur Pflege und Entwicklung können sich nach Maßgabe der speziellen Erhaltungsziele für die einzelnen FFH- Gebiete ergeben.

Für alle durch nachfolgende (Nrn. 1.2.1 und 1.2.2) zusammengefassten grundlegenden Ziele und Grundsätze für die Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL nach Nr. 2 bedingten Einschränkungen der Waldbewirtschaftung wird ein finanzieller Ausgleich auf der Grundlage und ergänzend zur „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (sog. Warburger Vereinbarung) gewährt. Dazu zählt auch die Förderung der Durchführung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald. Die forstlichen Förderrichtlinien werden entsprechend Hauptabschnitt Nr. 6 (Förderung) dieses Erlasses soweit nötig ergänzt werden. Die Ausgleichsleistungen nach Teil II. Nr. 1.2 (Ausgleichsbeträge I und II) der Warburger Vereinbarung bleiben weiterhin auf den Privatwald beschränkt. Eine

Voraussetzung für die finanziellen Ausgleichsleistungen des Landes NRW ist, dass FFH- Gebiete grundsätzlich als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden (s. a. Teil I. des Warburger Vertrages und Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich der Interessen bei Ausweisung von Waldnaturschutzgebieten, FFH-Gebieten und EG-Vogelschutzgebieten).

#### 1.2.1 Allgemeine Ziele und Grundsätze für alle Waldflächen im FFH- Gebiet

(s.a. Nr. 2.2.3)

- a) Laubwald und Laubmischwald (Anteil von über 50% Laubbäumen) darf nicht in Nadelwald umgewandelt werden. In über 120-jährigen Laubbaumbeständen ist ein angemessener Altholzanteil (i. d. R. bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je ha) zu erhalten und für die Zerfallphase im Wald zu belassen.
- b) Im Nadelmischwald ist der bisherige Laubwaldanteil zu erhalten.
- c) Langfristig ist die Entwicklung bzw. Wiederherstellung der naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation anzustreben. Dabei ist eine Beimischung aus Baumarten zugelassen, die nicht den natürlichen Waldgesellschaften angehören, soweit ihr Mischungsanteil 20 % im Einzelbestand nicht überschreitet und die Beimischung einzelbaum- bis gruppenweise vorliegt.
- d) Bei der Verjüngung der Bestände sollen möglichst Verfahren der Naturverjüngung gegenüber Pflanzungen Vorrang gegeben und entsprechend unterstützt werden. Spontan ankommende Baum- und Straucharten sind dabei mit zu nutzen. Bei zufälligem Freiwerden von Flächen, z.B. durch Kalamitäten, sollte in Abhängigkeit von den Standortverhältnissen zunächst abgewartet werden, um das Verjüngungspotential der sich natürlich ansamenden Baum- und Straucharten abzuschätzen und zu prüfen, ob es der angestrebten natürlichen Waldgesellschaft entspricht und hierfür genutzt werden kann.

### 1.2.2 Besondere Ziele und Grundsätze für die FFH- Lebensräume (Anhang I), FFH- Arten (Anhang II) (s. a. Nr. 2.2.4)

- a) Bei der Waldbewirtschaftung der FFH- Lebensräume sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer **Verschlechterung** des Erhaltungszustandes der o. g. Lebensraumtypen und Arten führen können.
- b) Der Anteil von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf in FFH- Lebensräumen nicht erhöht werden. **Die Einbringung (künstliche und natürliche Verjüngung) von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten ist nicht zulässig. Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von bis zu 20 %, die nicht den natürlichen Waldgesellschaften angehören, kann dauerhaft zugelassen werden, soweit sie standortgerecht ist.**
- c) Kahlhiebe sind nicht zugelassen (Kahlhiebe im Sinne dieser Regelung sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers).

## 2 **Naturschutzfachliche Anforderungen bei der Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald**

### 2.1 **Allgemeines**

2.1.1 Ordnungsbehördliche Verordnungen und Landschaftspläne als kommunale Satzungen sind unterschiedliche Rechtsinstrumente zur Umsetzung der FFH- RL und Vogelschutz- RL. **Über die sachgerechte Umsetzung dieser Richtlinien entscheiden die jeweils zuständigen öffentlichen Planungsträger im Rahmen ihrer Abwägung in eigener Verantwortlichkeit bzw. im Rahmen der kommunalen Planungshoheit (Selbstverwaltungsangelegenheit).** Auf bedeutsame verfahrensspezifische Unterschiede zwischen den beiden Umsetzungsinstrumenten ist bei den einzelnen Abschnitten gesondert hingewiesen. Für die Inhalte und das Verfahren der Landschaftsplanung gelten neben den Rechtsvorschriften des LG und der DVO-LG ergänzend die Verwaltungsvor-

schriften zur Landschaftsplanung (RdErl. d. MURL v. 9.9.1988, SMBL.NRW. 791).

Die nachfolgenden Ausführungen sind Grundlage für die zu treffenden Entscheidungen. **Sie gelten für die Europäischen Vogelschutzgebiete im Wald mit folgenden Änderungen bzw. Abweichungen:**

- 1. Für wertbestimmende Teilflächen der Europäischen Vogelschutzgebiete, die nicht gleichzeitig FFH- Gebiete sind, gelten dieselben Regelungen wie für die FFH- Lebensräume (Nrn. 2.2 3 und 2.2.4). Sie sind als Naturschutzgebiete gem. § 20 LG festzusetzen bzw. entsprechend nach § 42 a Abs. 1 LG auszuweisen.**
- 2. Für diese Teilflächen sind ggf. auf das konkrete Schutzziel abgestimmte weitergehende Gebote und Verbote zu treffen bzw. entsprechende vertragliche Regelungen zu vereinbaren. Eine Generalisierung ist wegen der unterschiedlichen Anforderungen nicht möglich.**
- 3. Darüber hinaus ist eine Unterschutzstellung in der Regel als Landschaftsschutzgebiet mit den allgemeinen forstlichen und jagdlichen Regelungen ausreichend. Ggf. sind auf das konkrete Schutzziel abgestimmte besondere Gebote und Verbote zu treffen.**

2.1.2 Neben den unabhängig von der Nutzungsart in Naturschutzgebieten generell zu treffenden Geboten und Verboten (wie z. B. das Verbot zur Errichtung von baulichen Anlagen) sind für Waldflächen regelmäßig auf diese Nutzungsart abgestimmte allgemeine forstwirtschaftliche und jagdliche Regelungen zu treffen (z.B. Verbot der Wildfütterung außerhalb von Notzeiten), die in FFH-Gebieten um besondere FFH- spezifische Gebote und Verbote ergänzt werden (z.B. Verbot der Umwandlung von Laubwald in Nadelwald).

Für FFH- Gebiete insgesamt gelten die Regelungen der Nrn. 2.1 bis 2.4 der Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald (sog. Warburger Vereinbarung ) und für die eigentlichen FFH- Lebensräume darüber hinausgehende zusätzliche Anforderungen, die sich an den das FFH-Gebiet bestimmenden jeweiligen Lebensraumtypen und Arten auszurichten haben. Im Einzelnen siehe hierzu Nr. 2.2.

<b>Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald (Auszug)</b>	
<b>I. Fachliche Ziele des Naturschutzes im Wald</b>	
<b>2. Instrumente der Sicherung von Naturschutzgebieten im Wald</b>	<i>In den Naturschutzgebieten sollen sommergrüne Laubwälder nachhaltig gesichert werden. Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft beabsichtigt, den Status quo in Naturschutzgebieten durch Grundschutzverordnungen zu sichern.</i>
<b>2.1 Umwandlung von Laubwald in Nadelwald</b>	<i>In Naturschutzgebieten wird es untersagt sein, Laubwald in Nadelwald umzuwandeln.</i>
<b>2.2 Einschränkung der waldbaulichen Nutzung</b>	<i>Notwendige Einschränkungen der waldbaulichen Nutzung erfolgen nur für Maßnahmen, die während der Laufzeit der Verordnung absehbar durchgeführt werden müssen.</i>
<b>2.2.1 Umwandlung von Nadelwaldbestockung in in abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit unmittelbar durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist.</b>	
<b>2.2.2 Erhaltung von Altholz- bzw. Totholz in über 120-jährigen Laubwaldbeständen. Zu erhalten sind jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar (insbesondere Höhlenbäume) für die Zerfallsphase.</b>	
<b>2.3 Umwandlung von Nadelwald in Laubwald</b>	<i>Die Entscheidung über eine <b>Umwandlung von Nadelwald in Laubwald</b> verbleibt in Naturschutzgebieten ausser in den in Nr. 2.2.1 genannten Fällen beim jeweiligen Waldbesitzer.</i>

2.1.3 Innerhalb von FFH-Gebieten können nach § 62 LG geschützte Biotope liegen, die bereits den hierfür geltenden besonderen gesetzlichen Schutzvorschriften unterliegen. Welche FFH-Lebensräume ihrerseits selbst Biotope nach § 62 LG sind, ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

**Prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie**

<b>FFH-Lebensraumtyp</b>	<b>Nach § 62 LG geschützt</b>
(9180) Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	<b>ja</b> <i>(Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder)</i>
(91D0) Moorwälder	<b>ja</b> <i>(Bruch- und Sumpfwälder)</i>
(91E0) Erlen- und Eschenwälder, Weichholzauewälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	<b>ja</b> <i>(Auwälder)</i>

**Nicht prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie**

<b>FFH-Lebensraumtyp</b>	<b>Nach § 62 LG geschützt</b>
(9110) Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	<b>nein</b>
(9130) Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	<b>tlw.</b> lediglich der wärmeliebende Frühlingsplatterbsen-Buchenwald (Hordelymo-Fagetum-lathyretosum) <i>(Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte)</i>
(9150) Orchideen-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)	<b>ja</b> <i>(Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte)</i>
(9160) Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum)	<b>tlw.</b> lediglich der Waldziest-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum stachyetosum) auf episodisch überfluteten Auenstandorten <i>(Auwälder)</i>
(9170) Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	<b>ja</b> <i>(Auwälder)</i>
(9190) Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen	<b>nein</b>
(91F0) Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder am Ufer großer Flüsse	<b>ja</b> <i>(Auwälder)</i>
<b>Kein FFH-Lebensraumtyp</b>	<b>ja</b> <i>Erlen-Bruchwald (Bruchwälder)</i>

Es wird empfohlen, alle innerhalb eines FFH-Gebietes liegenden Biotope nach § 62 LG mit der Schutzausweisung zu überlagern, da in der überwiegenden Zahl der Fälle über die gesetzlichen Schutzvorschriften hinausgehende Regelungen zu treffen sein werden und die Abgrenzungen einander nicht immer entsprechen müssen. Die zu treffenden Regelungen müssen im Einklang mit dem Schutzziel von § 62 LG stehen. Dieses ist für die in diesem Erlass benannten FFH-Lebensraum-spezifischen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gewährleistet.

Auf die Bestimmungen des § 62 Abs. 3 LG zur Abgrenzung der Biotope nach § 62 LG ist in diesem Zusammenhang ergänzend hinzuweisen. Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeit und der gebotenen Eindeutigkeit der vorzunehmenden Abgrenzung sollte das Verfahren nach § 62 Abs. 3 LG mit den Unterschutzstellungsverfahren verbunden werden.

- 2.1.4 Verbote und Gebote im Sinne von § 19 LG sind unmittelbar gegenüber jedermann geltende Regelungen, die keiner weiteren Umsetzung bedürfen. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden bei einer Schutzausweisung durch ordnungsbehördliche Verordnung wie auch im Rahmen der Landschaftsplanung primär durch vertragliche Vereinbarungen umgesetzt (vgl. §§ 3a, 7 Abs. 4, 36 Abs. 2 und 48 c Abs. 3 LG).
- 2.1.5 Grundlage für die Festlegung des Inhalts der Schutzausweisung bzw. Festsetzungen und der Handlungsdringlichkeit sind zum jetzigen Zeitpunkt je nach dem Stand der Erarbeitung insbesondere
- die FFH- Lebensraumkartierung der LÖBF mit Darstellung der nach § 62 LG geschützten Biotope (s. Kartenbeispiel „Karte der biologischen Grunddaten“ mit Sachdaten, Anl. 1),
  - Ergebnisse der Bewertung der FFH- Lebensraumtypen - soweit vorhanden – hinsichtlich der Beurteilung der aktuellen Erhaltungszustände und Herleitung der Handlungsdringlichkeit
  - das Schutzziele- und Maßnahmenkonzept der LÖBF zu den einzelnen FFH- Gebieten (s. Beispiel Anl. 2.)

- mit Einverständnis des Waldbesitzers Daten der Forsteinrichtung (z. B. FOWIS), Forstliche Standortkartierung (soweit vorhanden) oder hilfsweise die Bodenkartierung des Geologischen Dienstes,
- das Sofortmaßnahmenkonzept (s. Nr. 4 und Beispiel Anlage 3) und ggf.
- weitergehende eigene Ermittlungen des jeweilig zuständigen öffentlichen Planungsträgers.

**2.1.6 Es wird empfohlen, im Rahmen der Landschaftsplanung die Durchführung aller forstlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Privatwald einschließlich des Abschlusses der vertraglichen Regelungen auf der Grundlage von § 36 Abs. 1 Satz 2 LG auf die Forstbehörden zu übertragen.** Die Überwachung der Maßnahmen (vgl. § 35 Abs. 2 LG) und deren Finanzierung obliegt im Wesentlichen ohnehin den unteren Forstbehörden. Im Übrigen ist neben dem Entlastungseffekt für die Kreise und kreisfreien Städte nur so die erforderliche Steuerung der Finanzierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu gewährleisten. (Abschluss von Verträgen s. im Einzelnen unter Nr. 5.2)

## **2.2 FFH-Gebiets-spezifische forstwirtschaftliche Gebote und Verbote bei Schutzausweisungen nach § 42 a LG oder Festsetzungen nach § 20 LG**

### **2.2.1 Übersicht über die FFH-Lebensräume im Wald (Anhang I), FFH-Arten im Wald (Anhang II) sowie Arten der Vogelschutzrichtlinie im Wald**

#### **prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie**

- ▶ Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) (9180)
- ▶ Moorwälder (91DO)
- ▶ Erlen- und Eschenwälder, Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, alnion incanae, Salicion albae) (91EO)

#### **nicht prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie**

- ▶ Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)
- ▶ Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (9130)
- ▶ Orchideen-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion) (9150)
- ▶ Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) (9160)
- ▶ Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) (9170)
- ▶ Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen (9190)
- ▶ Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder am Ufer großer Flüsse (91FO)

#### **an Wald gebundene Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie**

- ▶ **Frauenschuh** (*Cyripedium calceolus*)
- ▶ **Prächtiger Dünnpfarn** (*Trichomanes speciosum*)
- ▶ **Haar-Klauenmoos** (*Dichelyma capillaceum*)
- ▶ **Hirschkäfer** (*Lucanus cervus*)
- ▶ **Heldbock** (*Cerambyx cerdo*)

- ▶ **Eremit** (*Osmoderma eremita*)
- ▶ **Biber** (*Castor fiber*)
- ▶ **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteini*)
- ▶ **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*)
- ▶ **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*)

**an Wald gebundene Arten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie**

- ▶ **Raufußkauz** (*Aegolius funereus*)
- ▶ **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*)
- ▶ **Grauspecht** (*Picus canus*)
- ▶ **Mittelspecht** (*Dendrocopus medius*)
- ▶ **Schwarzstorch** (*Ciconia nigra*)
- ▶ **Haselhuhn** (*Tetrastes bonasia*)
- ▶ **Rotmilan** (*Milvus milvus*)
- ▶ **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*)
- ▶ **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*)

**an Wald gebundene in NRW regelmäßig auftretende wandernde Vogelarten nach Art. 4 (2) EG-Vogelschutzrichtlinie**

- ▶ **Pirol** (*Oriolus oriolus*)
- ▶ **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*)

## 2.2.2 Allgemeine Hinweise

Die nachfolgenden besonderen FFH- spezifischen Gebote und Verbote sind aus Sicht der FFH-RL zum Schutz der FFH- Lebensräume und -Arten zwingend. Sie dienen in der Regel auch dem Schutz der Arten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie im hinreichenden Umfang. Soweit Ausnahmen zugelassen sind, sind die entsprechenden Regelungen ausdrücklich nach Art und Umfang in der ordnungsbehördlichen Verordnung zu treffen bzw. im Landschaftsplan nach § 34 Abs. 4a LG festzusetzen.

**Im Einzelfall sind sowohl über diese Mindestanforderungen hinaus gehende Anforderungen möglich, soweit die Erhaltungsziele dies erfordern oder aber auch Abweichungen möglich, wenn eine Vereinbarkeit mit diesen Zielen gegeben ist.** Hierzu zählen insbesondere Regelungen zum Schutz von Vogelarten nach Nr. 2.2.1 in Brut- und Setzzeiten.

Den einzelnen Geboten und Verboten sind Hinweise beigefügt, die u. a. auf die finanziellen Leistungen des Landes NRW hinweisen. Diese finanziellen Leistungen bestehen im Wesentlichen aus freiwilligen Förderleistungen sowie aus evtl. Entschädigungsansprüche nach § 7 LG ablösende Ausgleichszahlungen. Ein Gesamtüberblick über die Finanzierungsleistungen und die Zuwendungsberechtigten enthält Hauptabschnitt 6 dieses Erlasses.

Die im „Schutzziele- und Maßnahmenkonzept“ der LÖBF für Teilflächen einzelner FFH- Lebensraumtypen im Einzelfall vorgeschlagene Aufgabe einer forstwirtschaftlichen Nutzung ist durch vertragliche Vereinbarungen umzusetzen (freihändiger Erwerb, Flächentausch, Pacht). Daher sind in diesen Fällen **Nutzungsverbote** regelmäßig **nicht** zu treffen. In der überwiegenden Zahl von Fällen sind diese Bereiche ohnehin bereits durch die Rechtsvorschriften von § 62 LG im erforderlichen Umfang gesichert. Auf die Möglichkeiten der Ausweisung als Schutzwald oder Naturwaldzelle (§ 49 LFoG) wird ergänzend hingewiesen.

### 2.2.3 **Allgemeine Regelungen für das gesamte FFH- Gebiet**

#### 1. **Verbot der Umwandlung von Laubwald in Nadelwald.**

##### **Hinweise**

<u>Allgemeines:</u>	Zur Durchführung der waldbaulichen Maßnahmen s. Nr. 2.3.1 und Hauptabschnitt Nr. 5
<u>Warburger Vereinbarung:</u>	Teil I. Nr. 2.1, Teil II. Nr. 1.2
<u>Förderung/Entschädigung:</u>	Allgemeine waldbauliche Förderung im Privat- und Körperschaftswald bei der Wiederbestockung und maßnahmebezogener Ausgleichsbetrag I / baumarten- und ertragsklassenbezogener Ausgleichsbetrag II im Privatwald ( <b>s. Hauptabschnitt 6</b> )

#### 2.1 Ordnungsbehördliche Verordnungen

**Verbot der Wiederaufforstung von Nadelwald mit Nadelbäumen in abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen.**

##### **Hinweise**

<u>Allgemeines:</u>	Zur Durchführung der waldbaulichen Maßnahmen s. Nr. 2.3.1 und Hauptabschnitt 5
<u>Warburger Vereinbarung:</u>	Teil I. Nr. 2.2.1, Teil II. Nrn. 1.2 und 1.3
<u>Förderung/Entschädigung:</u>	Allgemeine waldbauliche Förderung im Privat- und Körperschaftswald bei der Wiederbestockung und ggf. Hiebsunreifeentschädigung sowie maßnahmebezogener Ausgleichsbetrag I / baumarten- und ertragsklassenbezogener Ausgleichsbetrag II im Privatwald ( <b>s. Hauptabschnitt 6</b> )

#### 2.2 Landschaftspläne

Festsetzungen nach § 26 i.V.m. § 25 LG zur **z.B.**

**Entfernung der Fichtenbestockung in abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen durch Abtrieb und anschließenden Nutzung als dauerhaft unbestockte Fläche, die weiterhin als Wald i. S. d. Gesetzes gilt.**

oder

**Wiederaufforstung dieser Flächen mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft.**

oder

**Umwandlung von Wald auf diesen Flächen zur Wiederherstellung eines Offenlandbiotopes.**

### **Hinweise**

<u>Allgemeines:</u>	Zur Durchführung der waldbaulichen Maßnahmen s. Nr. 2.3.1 und Hauptabschnitt Nr.5
<u>Warburger Vereinbarung:</u>	Teil I. Nr. 2.2.1, Teil II. Nrn. 1.2 und 1.3
<u>Förderung/Entschädigung:</u>	Allgemeine waldbauliche Förderung im Privat- und Körperschaftswald bei der Wiederbestockung und ggf. Hiebsunreifeentschädigung sowie maßnahmebezogener Ausgleichsbetrag I / baumarten- und ertragsklassenbezogener Ausgleichsbetrag II im Privatwald ( <b>s. Hauptabschnitt 6</b> )

3. **Gebot, Altholz (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume) in über 120-jährigen Laubbaumbeständen zu erhalten (bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes je ha) und für die Zerfallphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.**

### **Hinweise**

<u>Allgemeines:</u>	Zur Durchführung der waldbaulichen Maßnahmen s. Nr. 2.3.1 und Hauptabschnitt Nr. 5
<u>Warburger Vereinbarung:</u>	Teil I. Nr. 2.2.2, Teil II. Nr. 1.4
<u>Förderung/Entschädigung:</u>	Nutzungsentschädigung ( <b>s. Hauptabschnitt 6</b> )
<u>Landschaftsplanung:</u>	Festsetzungen nach § 26 i.V.m. § 25 LG (ggf. Festlegung von Teilflächen und/oder Einzelbäumen/ Baumgruppen oder auch durch örtliche Markierung)

## 2.2.4 **Zusätzliche Anforderungen für die FFH- Lebensräume**

1. **Verbot der Einbringung von Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, sowie von Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte. Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.**

### **Hinweise**

<u>Allgemeines:</u>	<b>Ergänzende Regelung zu Nr. 2.2.3 Ziffern 1 und 2</b> Bei ordnungsbehördlichen Verordnungen <u>Entfernung unerwünschter Nadelholznaturverjüngung</u> im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen oder auf der Grundlage von § 46 LG
<u>Warburger Vereinbarung:</u>	Teil I Nrn. 2.1 und 2.4 (§ 3 Abs.2 Nr. 6.2 der Musterverordnung, Anlage 2) <b>Zusätzliche Anforderung !</b>
<u>Förderung/Entschädigung:</u>	siehe Nr. 2.2.3 Ziffern 1 und 2 und maßnahmenbezogener Ausgleichsbetrag für die Entfernung unerwünschter Nadelholzverjüngung ( <b>s. Hauptabschnitt 6</b> )
<u>Landschaftsplanung:</u>	Festsetzungen nach § 26 i.V.m. § 25 LG (z.B. Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft sowie <u>Entfernung unerwünschter Nadelholznaturverjüngung</u> )

2. **Verbot des Kahlhiebs. Kahlhiebs im Sinne dieses Verbots sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.**

### **Hinweise**

<u>Allgemeines:</u>	Die Kahlhiebsregelung ist ggf. durch die Schutzvorschriften des § 62 LG noch weiter eingeschränkt (z.B. bei Orchideen-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion) (9150)). In diesen Fällen sind ein freihändiger Landerwerb, Flächentausch oder Pacht zu prüfen.
<u>Warburger Vereinbarung:</u>	Teil I Nr. 2.4 (§ 3 Abs.2 Nr. 6.1 der Musterverordnung, Anlage 2) <b>Zusätzliche Anforderung !</b> Vgl. jedoch § 5 Abs. 5 BNatSchG
<u>Förderung/Entschädigung:</u>	Nutzungsentschädigung ( <b>s. Hauptabschnitt 6</b> )

**3. Verbot von Entwässerungs- oder anderer den Wasserhaushalt nachteilig verändernden Maßnahmen.**

**Hinweise**

Warburger Vereinbarung: Teil I Nr. 2.4 (§ 3 Abs.2 Nr. 13 der Musterverordnung, Anlage 2)  
Förderung/Entschädigung: keine

**4. Verbot der Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln und der chemischen Behandlung von Holz.**

**Ausnahmen von dem Verbot der**

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und
- Bodenschutzkalkung außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen und dem nicht prioritären Lebensraumtyp 9190 sind zulässig.

**Dabei darf die Bodenschutzkalkung nicht in der Vegetationszeit eines jeden Jahres und nur mit geeignetem Material erfolgen.**

**Hinweise**

Allgemeines: Außerhalb der FFH- Lebensräume ist § 1 b LFoG (weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel) ausreichend  
Warburger Vereinbarung: Teil I Nr. 2.4 (§ 3 Abs.2 Nr. 19 der Musterverordnung, Anlage 2)  
Förderung/Entschädigung: keine

**2.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Sofortmaßnahmenkonzept)**

2.3.1 Aus der Sicht der FFH-Richtlinie mögliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind für jedes einzelne FFH-Gebiet FFH-lebensraumtyp- oder -artbezogen im „Schutzziele- und Maßnahmenkonzept“ der LÖBF vorgeschlagen. **Neben den durch die besonderen FFH- spezifischen Gebote und Verbote nach Nrn. 2.2.3 und 2.2.4 sowie ggf. nach Nr. 2.2.2 ausgelösten Maßnahmen, Förder- und Entschädigungstatbeständen werden auch die weitergehenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vom Land NRW gefördert und ein maßnahmenbezogener Ausgleichsbetrag für diese Maßnahmen geleistet** (s. Hauptabschnitt 6 unter Anlage, Gestaltung und Pflege von Sonderbiotopen im Wald sowie maßnahmenbezogener Ausgleichsbetrag).

2.3.2 Die in den **FFH- Lebensräumen** durch Gebote und Verbote nach Nrn. 2.2.3 und 2.2.4 sowie ggf. nach Nr. 2.2.2 ausgelösten **notwendigen** Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die die Erhaltung oder Wiederherstellung eines dem Schutzzweck entsprechenden Zustandes gewährleisten sollen, werden im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt (s. **Anlage 3**).

Grundsätzlich sind waldbauliche Maßnahmen zum Umbau in eine dem jeweiligen FFH- Lebensraumtyp entsprechende natürliche Waldgesellschaften erst

nach Erreichung der Hiebsreife / Zielstärke bzw. in Abstimmung mit dem Eigentümer durchzuführen.

2.3.3 Für die **Nicht-FFH-Lebensräume** (übrige Waldflächen) innerhalb der FFH-Gebiete sind die Regelungen der Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald (sog. Warburger Vereinbarung) aus Sicht des MUNLV in der Regel ausreichend.

Den Trägern der Landschaftsplanung wird deshalb empfohlen, neben

- der Umwandlung von Nadelwaldbestockung nach Nr. 2.2.3 Ziffer 2.2 (Teil I. Nr. 2.2.1 und Teil II. Nr. 1.3 der Warburger Vereinbarung)
- dem Erhalt von Altholz nach Nr. 2.2.3 Ziffer 3 (Teil I. Nr. 2.2.2 und Teil II. Nr. 1.4 der Warburger Vereinbarung) sowie
- ggf. notwendigen Regelungen zum Schutz von Vogelarten in Brut- und Setzzeiten und
- zur Pflege und Entwicklung von nach § 62 LG geschützten Biotopen

**grundsätzlich keine weitergehenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festzusetzen.**

Für den langfristigen Aufbau von naturnahen Laubwäldern ist für diese Waldflächen die Darstellung eines dem Lebensraum entsprechenden Entwicklungszieles ausreichend. Die Entscheidung über den Umbau vorhandener Laubwaldbestände und die Umwandlung von Nadelwald in Laubwald verbleibt bei dem jeweiligen Waldbesitzer (vgl. Teil I Nr. 2.3 der Warburger Vereinbarung). Die LÖBF wird entsprechende Maßnahmenvorschläge als Angebot für den Waldbesitzer für das Sofortmaßnahmenkonzept entwickeln.

2.3.4 Wegen des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs wird die LÖBF für innerhalb der FFH-Gebiete liegende biotop- und artenschutzrelevante **Offenlandflächen, die nicht Wald im Sinne des Gesetzes sind**, notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das Sofortmaßnahmenkonzept vorschlagen.

### **3 Verfahrensregelungen für das informelle Vorverfahren bei Schutzausweisungen**

Der „Ausführungserlass zur Warburger Vereinbarung“ (Erl. v. 02.04.99 III A 6 – 30-50-00.01/III B 2 –1.09.00) beinhaltet Verfahrensvorgaben für das **informelle**

**Vorverfahren** bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten im Wald im Rahmen dieser Vereinbarung durch ordnungsbehördliche Verordnung nach § 42 a LG und gibt Empfehlungen zu einer entsprechenden Umsetzung der Warburger Vereinbarung für die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung.

Angesichts des hohen Arbeitsumfangs, des bestehenden Zeitdrucks und der FFH- spezifischen, zwingend vorgegebenen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen ist dieses Vorverfahren **abweichend** von Nr. 3.1 des Ausführungserlasses zur Warburger Vereinbarung wie folgt durchzuführen:

- 3.1 Die Entscheidung, für welche Gebiete eine Arbeitsgruppe bzw. welche Gebiete in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zusammengefasst werden können, trifft die höhere Landschaftsbehörde in enger Abstimmung mit den in der Arbeitsgruppe gem. Nr. 3.1.3 des Ausführungserlasses zur Warburger Vereinbarung zu beteiligten Behörden, Verbänden und Vertretern der Waldbesitzer. Die Anzahl der Teilnehmer und der Arbeitsgruppensitzungen ist auf das unabdingbar notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Gebietsbezogene Arbeitsgruppen sind nur in besonders konfliktreichen Gebieten einzurichten. Eine Arbeitsgruppe kann ggfs. mehrere Gebiete regional oder lebensraumtypbezogen behandeln.
- 3.2 Die aus Sicht der FFH- RL und Vogelschutz- RL zwingend erforderlichen Gebote und Verbote sowie die hierdurch ausgelöst zur Erhaltung des FFH- Gebietes notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (s. Nrn. 2.2 und 2.3) sind kein Gegenstand der Einvernehmensregelung.  
Entsprechendes gilt für die Grenzen des FFH- Gebietes und die Abgrenzung der FFH- Lebensräume. Soweit es sich bei den FFH- Lebensräumen gleichzeitig um nach § 62 LG geschützte Biotope handelt, erfolgt deren abschließende Abgrenzung auf der Grundlage von § 62 Abs. 3 LG (s. Nr. 2.1.3).
- 3.3 Die Abstimmung über das weitere Verfahren zur Umsetzung einschließlich der Erarbeitung von Waldpflegeplänen ist entbehrlich, soweit eine entsprechende Verständigung im Rahmen der vorgezogenen Sofortmaßnahmenkonzeptplanung (s. Nr. 4) bereits erzielt worden ist. Das Sofortmaßnahmenkonzept ist Ge-

genstand der Abstimmung gem. Nr. 3.1.3 des Ausführungserlasses zur Warburger Vereinbarung.

## **4 Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne**

### **4.1 Allgemeines**

Nach Art. 6 der FFH- RL sind für FFH- Gebiete Maßnahmepläne zu erarbeiten, in denen die für die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes geeigneten Maßnahmen „entsprechend den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II“ sowie der Verpflichtungen, die sich aus Art. 4 Absatz 2 der Vogelschutz- RL (Art. 7) ergeben, festgelegt werden.

Maßnahmepläne im Sinne dieser Vorschrift sind die Landschaftspläne und die gemäß der Anleitung für die Forstplanung (AF0-WAPL) erarbeiteten Waldpflegepläne (WAPL) sowie die Sofortmaßnahmenkonzepte im Rahmen der Unterschutzstellungsphase.

### **4.2 Verfahren**

Soweit die Festlegung der notwendigen Verbote und Gebote sowie der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen allein auf der Grundlage vorhandener Daten (s. Nr. 2.1.5) nicht möglich ist, werden zeitnah Sofortmaßnahmenkonzepte durch die unteren Forstbehörden erarbeitet, da kurzfristig die Erstellung von Waldpflegeplänen nicht durchführbar ist.

Hierbei stellt die untere Forstbehörde in Anpassung an die Berichtsfrist (2000, 2006, 2012 usw.) nach Art. 17 der FFH-RL für einen Umsetzungszeitraum bis 2012 und ggf. zukünftig von 12 Jahren (Fortschreibung) die notwendigen Maßnahmen vor allem für die Erhaltung und Entwicklung der als FFH- Lebensräume kartierten Flächen (einschließlich der nach § 62 LG geschützten Biotope) und ggf. für weitere Entwicklungsflächen (z.B. „verfichtete“ Bachtäler) im FFH-Gebiet zusammen und erarbeitet für die Landschaftsplanung Vorschläge für die notwendigen Festsetzungen nach § 25 LG. Darüberhinaus erstellt die untere Forst-

behörde einen Zeitplan für die voraussichtliche Umsetzung der Maßnahmen einschließlich einer überschlägigen Kostenermittlung.

Die Erarbeitung der Sofortmaßnahmekonzepte erfolgt federführend und koordinierend durch die unteren Forstbehörden nach einer mit dem jeweiligen Planungsträger abgestimmten Dringlichkeitsliste. Zu diesem Zweck lädt die untere Forstbehörde die jeweils zuständigen öffentlichen Planungsträger, die LÖBF und die Waldbesitzerverbände zu einem Abstimmungsgespräch. Abweichend von den Regelungen des Ausführungserlasses zur Warburger Vereinbarung sind auch die nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände zu beteiligen.

In diesem Termin ist gleichzeitig zu erörtern, ob in einer zweiten Phase und für welches FFH- Gebiet ein Waldpflegeplan erarbeitet werden sollte und in welchen Fällen auf die nachfolgende Erarbeitung eines Waldpflegeplanes zu Gunsten einer Fortschreibung des Sofortmaßnahmenkonzeptes ganz oder zumindest für den Umsetzungszeitraum bis 2012 verzichtet werden kann (z. B. weil das Sofortmaßnahmenkonzept bereits hinreichend detailliert ist).

#### **4.3 Auszuwertende Grundlagendaten**

Sofortmaßnahmenkonzepte werden auf der Basis der Lebensraumkartierung und der Kartierung der nach § 62 LG geschützten Biotop unter Verwendung weiterer vorhandener Daten (z.B. Angaben zu gefährdeten schutzwürdigen Arten) und unter weitestgehender Nutzung der Forsteinrichtungsmethodik (Inventur, Planung) sowie Software (z. B. FOWIS) erarbeitet.

**Liegen Forsteinrichtungen nicht vor, sind die benötigten Daten unter Heranziehung der örtlichen Kenntnisse der unteren Forstbehörden auf Basis der DGK 5/ DGK 5L zu ermitteln.**

Datengrundlagen sind nach Nr. 2.1.5 insbesondere:

1. die FFH-Lebensraumkartierung der LÖBF mit Darstellung der nach § 62 LG geschützten Biotop (s. Kartenbeispiel „Karte der biologische Grunddaten“ mit Sachdaten, Anl. 1).
2. die Ergebnisse der Bewertung der FFH-Lebensraumtypen (soweit vorhanden) hinsichtlich der Beurteilung der aktuellen Erhaltungszustände und Herleitung der Handlungsdringlichkeit.

3. das **Schutzziele- und Maßnahmenkonzept der LÖBF zu den einzelnen FFH-Gebieten** (s. Beispiel Anl. 2).
4. mit **Einverständnis des Waldbesitzers Daten der Forsteinrichtung (FOWIS), Forstliche Standortkartierung (soweit vorhanden) oder hilfsweise die Bodenkartierung des Geologischen Dienstes zur Verifikation des standörtlichen Bezuges der FFH-Lebensraumkartierung.**
5. **weitere biologische Grundlegendaten der biologischen Stationen (soweit vorhanden).**

Für das Sofortmaßnahmenkonzept regelmäßig relevante Flächen sind:

1. **Nadelwaldbestände in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt ist** (s. Nr. 2.2.3 Ziffer 2).
2. **Über 120 Jahre alte Laubwaldbestände sowie andersartige Bestände mit starkem Laub-Altholz** (s. Nr. 2.2.3 Ziffer 3).
3. **Laubwaldbestände in den FFH-Lebensräumen** (s. Nr. 2.2.4 Ziffer 1.)
4. **Flächen für notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den FFH-Lebensräumen** (s. Nr. 2.3.2)
5. **Flächen für den Schutz von Vogelarten in Nicht-FFH-Lebensräumen und in Brut- und Setzzeiten** (s. Nrn. 2.1.1 u. 2.2.2).
6. **Entwicklungsflächen in Nicht-FFH-Lebensräumen** (Bestände in denen Maßnahmen des Generationswechsel anstehen) (s. Nr. 2.3.3).
7. **Flächen für notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in nach § 62 LG geschützten Biotopen, die nicht gleichzeitig FFH-Lebensräume sind** (s. Nr. 2.3.3).
8. **Biotop- und artenschutzrelevante Offenlandflächen in den FFH-Gebieten, die nicht Wald im Sinne des Gesetzes sind** (s. Nr. 2.3.4).

#### **4.4 Methodik und Arbeitsanleitung für die Erstellung von Sofortmaßnahmenkonzepten**

Die Erstellung der Sofortmaßnahmenkonzepte erfolgt unter weitestgehender Nutzung der Forsteinrichtungsmethodik (Inventur, Planung) sowie Software (z. B. FOWIS). Dabei werden die biologischen Grunddaten bei Inventur und Planung erfasst und ausgewertet. Die Methodik zur Erstellung der Sofortmaßnahmenkonzepte wird in die Vorschrift über mittelfristige Betriebsplanungen (BePla) eingearbeitet. Zur zügigen Abwicklung wird eine vorläufige Arbeitsanleitung durch die LÖBF erarbeitet und mit dem MUNLV abgestimmt.

#### **4.5 Ein Anwendungsbeispiel für ein konkretes Sofortmaßnahmenkonzept ist als Anlage 3 des Anhanges beigefügt und besteht aus:**

- Seite 1:                **Forstbetriebskarte**  
Seiten 2 und 3 :    **Maßnahmenübersicht** (Zusammenstellung)  
Seite 4 :             **Bestandesblatt**

## 5 Vertragliche Vereinbarungen

### 5.1 Allgemeines

Nach § 48 c Abs. 3 LG kann eine Unterschutzstellung (nach den Absätzen 1 und 2 von § 48 c LG) unterbleiben, soweit durch vertragliche Vereinbarungen, nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften oder durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Rechtsvorschrift in diesem Sinne ist z. B. § 62 Abs. 1 LG.

§ 48 c Abs. 3 LG regelt dabei die rechtliche Zulässigkeit und die Voraussetzung für den Verzicht auf eine formale Unterschutzstellung; die Vorschrift selbst ist keine eigenständige Rechtsgrundlage für den Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen. Sie ermöglicht allerdings, die Regelungen des Vertragsnaturschutzes insbesondere nach §§ 3 a, 7 Abs. 4 und 36 Abs. 2 LG auch in FFH- Gebieten anzuwenden.

Für die Umsetzung der FFH-RL und der Vogelschutz- RL kommen demnach grundsätzlich folgende Möglichkeiten in Betracht:

1. Unterschutzstellung nach §§ 19 ff LG.
2. Vertragliche Vereinbarungen nach §§ 3 a, 7 Abs. 4 und 36 Abs. 2 LG.
3. Kombination von Unterschutzstellung und vertraglicher Vereinbarung.

Eine Unterschutzstellung nach §§ 19 ff LG zur Sicherstellung des Grund- und Drittschutzes wird in der Regel für den notwendigen Schutz der FFH- und Europäischen Vogelschutzgebiete allein ebenso wenig ausreichend sein, wie der alleinige Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen. Einerseits sind zur Erhaltung der FFH-Gebiete regelmäßig über den Grund- und Drittschutz hinausgehende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich, andererseits kann durch vertragliche Regelungen der gemäß § 48 c Abs. 3 LG erforderliche **gleichwertige** Schutz nur bei einzelnen Arten erzielt werden, für die der räumliche Gebietsschutz keine fachlich adäquate Maßnahme darstellt. Dies ist dann der Fall, wenn die Sicherung eines Lebensraumes einer Art nur einer vertragli-

chen Vereinbarung mit dem Unterhaltungspflichtigen bedarf (Beispiel: Vorkommen des Heldbocks in einer Solitär-Baumgruppe).

Auch bei einer Unterschutzstellung nach Nr. 2.2 werden jedoch die hierdurch gebotenen Ausgleiche und die in der Folge ausgelösten waldbaulichen Maßnahmen einschließlich der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Nr. 2.3 **vorrangig** durch vertragliche Regelungen umgesetzt werden. **Ein solcher Vertrag ersetzt für den Eigentümer im Privat- und Körperschaftswald die waldbaulichen Verbotstatbestände nach Nr. 2.2 dieses Erlasses. Die ordnungsbehördlichen Verordnungen nach § 42 a LG oder die Festsetzungen nach § 20 LG sollen entsprechende Öffnungsklauseln und Regelungen für deren Wiederinkraftsetzung im Falle von Vertragsverstößen enthalten.** Der Vertrag sollte ein entsprechendes fristloses Kündigungsrecht für den Fall der schwerwiegenden oder wiederholten Vertragsverletzung und darüberhinaus (neben dem haushaltsrechtlich zwingenden Rückforderungsanspruch der gewährten Zuwendungen) eine an den Bußgeldvorschriften der §§ 70, 71 LG und 70 LFoG orientierte angemessene Vertragsstrafenregelung enthalten.

## 5.2 Abschluss von Verträgen

### 5.2.1 Privatwald

Verträge sind nur für solche waldbaulichen Maßnahmen abzuschließen, die absehbar im Planungszeitraum des Sofortmaßnahmenkonzeptes durchgeführt werden (s. Hauptabschnitt 4) und deren Finanzierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sichergestellt ist. Die vertraglichen Regelungen werden bei Maßnahmen auf der Grundlage ordnungsbehördlicher Verordnungen durch die zuständigen Landschaftsbehörden (§§ 3 a Abs. 1 und 7 Abs. 4 LG) **im Einvernehmen mit den Forstbehörden** oder im Rahmen der Umsetzung der Landschaftsplanung auf der Grundlage von § 36 Abs. 1 Satz 2 LG durch die Forstbehörden abgeschlossen. **Das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren richtet sich nach den forstlichen Förderrichtlinien.**

Die vorgenannten Grundsätze werden entsprechend der Erfahrungen aus der Praxis fortgeschrieben. Die sich zwischenzeitlich aus örtlichen Besonderheiten ergebenden notwendigen Abweichungen sind mit dem MUNLV abzustimmen.

Die bereits bestehenden vertraglichen Vereinbarungen bleiben von den o.g. Regelungen unberührt.

### 5.2.2 Körperschaftswald

Im Körperschaftswald sind im Rahmen der Landschaftsplanung die waldbaulichen Maßnahmen in eigenverantwortlicher Zuständigkeit umzusetzen (vgl. § 37 LG). Ungeachtet dessen gelten in diesen Fällen wie auch bei ordnungsbehördlichen Verordnungen für den Abschluss von Verträgen die Regelungen für den Privatwald nach Nr. 5.2.1 sinngemäß. Das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren richtet sich nach den forstlichen Förderrichtlinien.

## 6 Förderung

Das Land NRW gewährt im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL den privaten und kommunalen Waldbesitzern Zuwendungen zu den erforderlichen waldbaulichen Maßnahmen sowie zusätzliche finanzielle Ausgleichsleistungen zum Ausgleich der Interessen bei Ausweisung von FFH- und Vogelschutzgebieten. Auf Nr. 4 des „Ausführungserlass zur Warburger Vereinbarung“ vom 2.4.1999 wird ergänzend hingewiesen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Gesamtüberblick über diese Finanzleistungen des Landes NRW.

<b>A = Maßnahmen</b> <sup>1)</sup> die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) gefördert werden können. <b>B = Maßnahmen</b> <sup>1)</sup> die <u>nur</u> im Rahmen eines Landesprogrammes gefördert werden können.	<b>Förderung im Privatwald</b>	Zuwendungs-vorraussetzungen <sup>2)</sup>	<b>Förderung im Körperschaftswald</b>	Zuwendungs-vorraussetzungen <sup>2)</sup>	<b>Ausgleichsförderung</b> (Warburger Vereinbarung)	<b>Gleichstellung</b> Körperschaftswald <b>(geplant)</b>
	Nr. der Richtlinie	Nr. der Richtlinie	Nr. der Richtlinie	Nr. der Richtlinie	Nr. der Richtlinie (Nr. der Zuwendungs-voraussetzung)	
<b>Waldbauliche Maßnahmen</b>	<b>A 2.1 B 2.1</b>		<b>A 2.1 B 2.1 B 2.3</b>			
Erstaufforstung	<b>A 2.1.1</b>	A 4.1.2 und 4.1.3	<b>A+B 2.1.1</b>	A+B 4.1 und 4.2		
Pflege der Erstaufforstung	<b>A 2.1.2</b>	A 4.1.5	<b>A+B 2.1.2</b>	A+B 4.4		

<b>A = Maßnahmen</b> <sup>1)</sup> die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) gefördert werden können. <b>B = Maßnahmen</b> <sup>1)</sup> die <u>nur</u> im Rahmen eines Landesprogrammes gefördert werden können.	Förderung im Privatwald	Zuwendungs-voraussetzungen <sup>2)</sup>	Förderung im Körperschaftswald	Zuwendungs-voraussetzungen <sup>2)</sup>	Ausgleichsförderung (Warburger Vereinbarung)	Gleichstellung Körperschaftswald ( <b>geplant</b> )
Langfristige Überführung von Reinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände.	<b>A 2.1.31</b>	A 4.1.2				
Umbau nicht standortgerechter Bestände in standortgerechte und stabile Mischbestände, sofern die zum Umbau anstehenden Bestände 70 v. H. ihres Umtriebsalters noch nicht erreicht haben. Diese Einschränkung gilt nicht für durch Wurf, Bruch oder sonstige Naturereignisse sowie durch Waldbrand geschädigte, instabile Bestände	<b>A 2.1.32</b>	A 4.1.2				
<i>Nachbesserungen,</i> wenn in den beiden ersten Jahren nach <b>Aufforstung, Umbau, Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstung</b> bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 v. H. der Pflanzenzahl aufgetreten sind. <i>Nachbesserungen,</i> wenn in den beiden ersten Jahren nach <b>Erstaufforstung</b> bei den Kultur infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 v. H. der Pflanzenzahl aufgetreten sind.	<b>A 2.1.4</b>	A 4.1.2	<b>A+B 2.1.3</b>	A+B 4.1		
Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen sowie die Sicherheit und Wertleistung der Bestände zu erhöhen. Als Jungbestände gelten Bestände ab Dickungschluss: - bis zu einer Oberhöhe von 16 m bei Nadelbaumbeständen - bis zu einer Oberhöhe von 20 m bei Laubbaumbeständen	<b>A 2.1.5</b>	A 4.1.8				
Bodenvorbereitung für Laubholzkulturen und –naturverjüngungen	<b>B 2.1.1</b>	B 4.1.2 und 4.1.3	<b>B 2.3.1</b>	B 4.1 und 4.2		
Maßnahmen zur Einleitung und Komplettierung von Laubholz-Naturverjüngungen	<b>B 2.1.2</b>	B 4.1.2	<b>B 2.3.2</b>	B 4.1		
Wiederaufforstung mit Laubholz	<b>B 2.1.3</b>	B 4.1.2 und 4.1.3	<b>B 2.3.3</b>	B 4.1		
Umbau von Vorwald; Voranbau und Unterbau mit Laubholz	<b>B 2.1.4</b>	B 4.1.2	<b>B 2.3.4</b>	B 4.1		
Nachbesserungen, wenn in den beiden ersten Jahren nach der Kultur infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 v. H. der Pflanzenzahl aufgetreten sind.	<b>B 2.1.6</b>	B 4.1.2	<b>B 2.3.5</b>	B 4.1		
<b>Maßnahmenbezogener Ausgleichsbetrag I</b> bei Wiederaufforstungen mit Laub-					<b>2.1</b>	

<b>A = Maßnahmen</b> <sup>1)</sup> die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) gefördert werden können. <b>B = Maßnahmen</b> <sup>1)</sup> die <u>nur</u> im Rahmen eines Landesprogrammes gefördert werden können.	Förderung im Privatwald	Zuwendungsvoraussetzungen <sup>2)</sup>	Förderung im Körperschaftswald	Zuwendungsvoraussetzungen <sup>2)</sup>	Ausgleichsförderung (Warburger Vereinbarung)	Gleichstellung Körperschaftswald ( <b>geplant</b> )
holz, Erstaufforstungen mit Laubholz, Voranbau mit Laubholz und Naturverjüngungen mit Laubholz					(4.1)	
Baumarten- und ertragsklassenbezogener <b>Ausgleichsbetrag II</b>					2.2 (4.1.4.2)	
<b>Dauerhafter Erhalt von Alt- und Totholzanteilen</b> zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen <u>Neuformulierung (Vereinheitlichung)</u> Erhalt von Altholz (insbesondere Horst- und Höhlenbäume und sowie sonstige Biotopbäume) in über 120-jährigen Laubholzbeständen (bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes je ha) einschließlich der Zerfallsphase. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume in andersartigen Baumbeständen.	B 2.3	B 4.3			2.4 <i>bereits bestehend unter B 2.3 der Privatwaldrichtlinie</i> (4.1, 4.3, 6.1)	Neu
<b>Anlage, Gestaltung und Pflege von Sonderbiotopen im Walde</b>	B 2.4					Neu
Anlage und Gestaltung von Wald- und Bestandesrändern und Wallhecken	B 2.4.1					Neu
Pflege von Wallhecken	B 2.4.2					Neu
Anlage, Gestaltung und Pflege von reihenweisen Schutzpflanzungen mit Füllholz (ohne Gehöfteinbindungen)	B 2.4.3					Neu
Einbringen und Pflege von Solitären sowie seltenen Baum- und Straucharten	B 2.4.4					Neu
Randgestaltung von Fließ- und Stillgewässern	B 2.4.5					Neu
<b>Maßnahmenbezogener Ausgleichsbetrag</b>					2.5 (4.1)	
<b>Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes</b> im Walde einschließlich der Entfernung unerwünschter Nadelholznaturverjüngung in FFH- Lebensräumen.	B 2.4.6					Neu
<u>Neuformulierung</u> <b>Hiebsunreifeentschädigung</b> bei einer durch ordnungsbehördliche Verordnung nach § 42 a LG oder Festsetzung nach § 20 LG oder vertraglicher Vereinbarung gebotenen Umwandlung von Nadelwald in Laubwald					2.3 (4.1)	Neu
<b>Kahlschlagverbot unterhalb der gesetzlichen Vorgaben (§ 10 Abs. 2 LFOG)</b>					Neu	Neu

1) In der Tabelle sind nicht alle möglichen, sondern nur die wesentlichen Fördertatbestände aufgeführt.

2) Die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen (wie z.B. das Doppelförderungsverbot) sind in der Tabelle nicht enthalten.

## Zuwendungsvoraussetzungen (mit Änderungen)

### Zuwendungsvoraussetzungen Privatwald A

- 4.1.2 Zuwendungen dürfen für alle Anpflanzungen (Nrn. 2.1.1, 2.1.3, 2.1.4, 2.2.3, 2.2.4) nur bewilligt werden, wenn bei der Kultur Nadelholz mit höchstens 20 v. H. an der Gesamtpflanzenzahl in Einzelmischung, trupp- oder gruppenweiser Beimischung beteiligt ist. **In FFH- Lebensräumen dürfen nur Gehölzarten geeigneter Herkünfte verwendet werden, die zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH- Lebensräume gehören. Eine Beimischung ist nicht zulässig. Ausgenommen ist die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 %.**
- 4.1.3 Zuwendungen dürfen für Wiederaufforstungen und Erstaufforstungen nur bewilligt werden, wenn gleichzeitig ein **dem Standort entsprechender** Waldrand geschaffen **und erhalten** wird, es sei denn, Lage, Flächengröße oder -ausformung lassen dies nicht zu.
- 4.1.5 Zuwendungen zur Pflege der Erstaufforstungen (Nr. 2.1.2) dürfen nur bewilligt werden
- im 2. und 5. Standjahr der Kultur und
  - wenn es sich um eine Kultur handelt, die keine Mängel erkennen läßt, die das Bestandesziel in Frage stellen.
- 4.1.8 Zuwendungen für Jungbestandespflege dürfen nur bewilligt werden, wenn der Eingriff nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Erkenntnissen (**Ausleseprinzip**) erfolgt und die Ausleseebäume vor dem Eingriff gekennzeichnet worden sind.

### Zuwendungsvoraussetzungen Privatwald B

- 4.1.2 Zuwendungen dürfen für alle Anpflanzungen nur bewilligt werden, wenn bei der Kultur Nadelholz mit höchstens 20 v. H. an der Gesamtpflanzenzahl der Kultur in Einzelmischung, trupp- oder gruppenweiser Beimischung beteiligt ist. **In FFH- Lebensräumen dürfen nur Gehölzarten geeigneter Herkünfte verwendet werden, die zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH- Lebensräume gehören. Eine Beimischung in ist nicht zulässig. Ausgenommen ist die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 %.**
- 4.1.3 Zuwendungen dürfen für Wiederaufforstungen bewilligt werden, wenn gleichzeitig ein **dem Standort entsprechender** Waldrand geschaffen **und erhalten** wird, es sei denn, Lage, Flächengröße oder -ausformung lassen dies nicht zu.
- 4.3 bei Maßnahmen nach Nr. 2.3  
Schriftliche Verpflichtung des Eigentümers, bis zu 10 **starke** Bäumen des Oberstandes (**insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume**) je ha in über 120- jährigem Laubholz auf Dauer im Wald zu belassen. *Dies gilt entsprechend auch für einzelne Laubbäume in andersartigen Baumbeständen.*

### Zuwendungsvoraussetzungen Körperschaftswald A

- 4.1 Zuwendungen dürfen für alle Anpflanzungen (Nrn. 2.1.1 und 2.1.3) nur bewilligt werden, wenn bei der Kultur Nadelholz mit höchstens 20 v. H. an der Gesamtpflanzenzahl in Einzelmischung, trupp- oder gruppenweise Beimischung beteiligt ist. **In FFH- Lebensräumen dürfen nur Gehölzarten geeigneter Herkünfte verwendet werden, die zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH- Lebensräume gehören. Eine Beimischung in ist nicht zulässig. Ausgenommen ist die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 %.**
- 4.2 Zuwendungen dürfen für Erstaufforstungen nur bewilligt werden, wenn gleichzeitig ein **dem Standort entsprechender** Waldrand geschaffen **und erhalten** wird, es sei denn, Lage, Flächengröße oder -ausformung lassen dies nicht zu.
- 4.4 Zuwendungen zur Pflege der Erstaufforstungen (Nr. 2.1.2) dürfen nur bewilligt werden
- im zweiten und fünften Standjahr der Kultur und
  - wenn es sich um eine Kultur handelt, die keine Mängel erkennen läßt, die das Bestandesziel in Frage stellen.

### Zuwendungsvoraussetzungen Körperschaftswald B

- 4.1 Zuwendungen dürfen für alle Anpflanzungen (Nrn. 2.1 und 2.3) nur bewilligt werden, wenn bei der Kultur Nadelholz mit höchstens 20 v. H. an der Gesamtpflanzenzahl in Einzelmischung, trupp- oder gruppenweiser Beimischung beteiligt ist. **In FFH- Lebensräumen dürfen nur Gehölzarten geeigneter Herkünfte verwendet werden, die zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH- Lebensräume gehören. Eine Beimischung in ist nicht zulässig. Ausgenommen ist die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 %.**
- 4.2 Zuwendungen dürfen für Erstaufforstungen nur bewilligt werden, wenn gleichzeitig ein **dem Standort entsprechender** Waldrand geschaffen **und erhalten** wird, es sei denn, Lage, Flächengröße oder -ausformung lassen dies nicht zu.
- 4.4 Zuwendungen zur Pflege der Erstaufforstungen (Nr. 2.1.2) dürfen nur bewilligt werden
- im zweiten und fünften Standjahr der Kultur und

- wenn es sich um eine Kultur handelt, die keine Mängel erkennen lässt, die das Bestandesziel in Frage stellen.

#### Zuwendungsvoraussetzungen **Ausgleichsrichtlinie**

- 4.1 Zuwendungen nach diesen Richtlinien dürfen nur bewilligt werden, wenn die Begründung von Laubwald, die Umwandlung von Nadelwaldbestockung oder der Erhalt von Altholz in Waldgebieten durchgeführt wird,
- für die eine Grundschutzverordnung erlassen wurde, eine Festsetzung in einem rechtskräftigen Landschaftsplan oder ein entsprechender Schutz nach § 62 LG besteht,
  - für die die in Nr. 1 genannten *Vereinbarung und Vorschriften* zutreffen und
  - die im Waldbiotopschutzprogramm (s. Anlage) aufgeführt sind  
*oder*  
*eine Meldung als EG-Vogelschutzgebiet vorliegt*  
*oder*  
*für die eine Ausweisung/Meldung als FFH-Gebiet vorliegt,*
- 4.2 Zuwendungen nach Nr. 2.2 (Ausgleichsbetrag II) dürfen nur für solche Flächen bewilligt werden, auf denen Laubwald neu begründet worden ist.
- 4.3 Zuwendungen nach Nr. 2.4 (Nutzungsentschädigung für den *dauerhaften* Erhalt von Altholz) dürfen nur bewilligt werden, *wenn eine schriftliche Verpflichtung des Eigentümers vorliegt, bis zu 10 festgelegte Bäume des Oberstandes je ha und in über 120-jährigem Laubholz auf Dauer im Wald zu belassen. Dies gilt entsprechend auch für einzelne Laubbäume in andersartigen Baumbeständen.*
- Zuwendungen nach Nr. 2.4 (Nutzungsentschädigung für den Erhalt von Altholz) dürfen nur bewilligt werden, wenn im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, daß die Stammzahl des Oberbestandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird. Abweichend hiervon können entsprechende Zuwendungen für die Erhaltung ausgewählter Altbäume auch dann gewährt werden, wenn im Rahmen einer Kartierung durch eine zuständige Stelle wertbestimmende „Biotopbäume“/Baumgruppen erfasst worden sind und dauerhaft im Wald belassen werden sollen.*
- 4.7 *Ein Ausgleich nach Nr. 2.7 darf nur gewährt werden, wenn andere Verjüngungsverfahren aus waldbaulichen, standörtlichen oder im aufstockenden Bestand liegenden Gründen nicht zumutbar ist.*
- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten,
- der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn er eine Fläche, für die er eine Nutzungsentschädigung für den Erhalt von Altholz erhalten hat, veräußert und
  - nach Aufforderung der Bewilligungsbehörde die Nutzungsentschädigung zurückzuzahlen oder sicherzustellen, daß der Käufer die Verpflichtung zum Erhalt des Altholzes übernimmt.

## 7 Anhang

**Anlage 1 FFH- Lebensraumkartierung** der LÖBF (Karte der biologischen Grunddaten) mit Sachdaten **(Seiten 26 und 27)**

**Anlage 2 Schutzziele- und Maßnahmenkonzept** der LÖBF (Beispiel) **(Seiten 28 und 29)**

**Anlage 3 Sofortmaßnahmenkonzept** Forstbetriebskarte, Maßnahmenübersicht und Bestandesblatt (Beispiel) **(Seiten 30 bis 33)**

## 8 Veröffentlichung

Dieser RdErl. wird in das Bestandsverzeichnis zur Gliederungsnummer 791 der SML. NRW. aufgenommen.